

1 Psychiatrie der Brandstiftung

Winfried Barnett

1.1 Einleitung: Die Heidelberger Perspektive

Die Beschäftigung mit der Psychiatrie der Brandstiftung gehört in Heidelberg zur Tradition; Kraepelin, Jaspers und Kurt Schneider haben sich damit befasst. Für Kraepelin (1915) war die pathologische Brandstiftung eine Triebhandlung, worunter er *„die Ausführung eines plötzlichen Impulses unter Umgehung des planenden Bewusstseins“* verstand. Er subsumierte die Pyromanie unter das impulsive Irresein. Kennzeichnend für das impulsive Irresein waren bei ansonsten intakter Persönlichkeit plötzlich einschießende, impulsive Handlungen. Kraepelin unterschied 2 Arten der pathologischen Brandstiftung: zum einen die Taten junger, in ländliche Dienstverhältnisse gegebener Mädchen, bei deren Genese das Heimweh eine Rolle spielte. Zum anderen beschrieb Kraepelin Brandstiftungen *„aus krankhafter Freude am flackernden Feuer und dem unbezähmbaren Wunsch, sich diesen Anblick zu verschaffen“* (1915, 1903).

Jaspers beschäftigte sich in seiner Dissertation *„Heimweh und Verbrechen“* (1909) mit jugendlichen Landdienstmägden, die Scheunen oder das Gehöft ihres Dienstherrn angezündet hatten. Nur ein Teil der Delikte waren für Jaspers dem einführenden Verstehen zugänglich:

„Wir verstehen bei Schwachsinnigen oder unreifen Kindern, dass der Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, den Gedankengang weckt: Wenn das Haus abbrennt, bin ich überflüssig, dann kann ich fort.“

Jaspers fuhr fort:

„Wir können annehmen, dass solche Gedanken in den meisten Fällen eine Rolle spielten, einige Male haben wir jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür.“

Kurt Schneider hatte schon während seiner Kölner Zeit eine Dissertation zum Thema „*Pathologische Brandstiftungen*“ (Hoven 1932) vergeben. Die Doktorandin ging von 148 Fällen der Literatur und 3 an der Kölner Klinik erstellten Gutachten aus. Die Probanden wurden eingeteilt in 97 unmittelbar sinnvolle Reaktionen, 37 im Rahmen einer endogenen Psychose begangenen Delikte und 23 von ihr so bezeichneten „primären Entladungsreaktionen.“ Letztere waren in der Originalliteratur als impulsives Irresein und Pyromanie diagnostiziert worden. Wenig später gebrauchte Kurt Schneider erstmals die bis in die letzte Auflage seiner klinischen Psychopathologie (1992) beibehaltene Formulierung von „*gewissen Formen triebhaften Brandstiftens, die man, wenn man nicht mit unbewussten Motiven arbeitet, sondern im Beschreibenden bleibt, als primäre seelische Triebentladungen auffassen muss*“ (1935, 20).

War nun die Beschäftigung mit der pathologischen Brandstiftung eine spezifisch Heidelberg'sche Obsession? Ganz gewiss nicht.

1.2 Die „Pyromanie“ in der europäischen Psychiatriegeschichte

Die pathologische Brandstiftung war vielmehr Ausgangspunkt der größten forensisch-psychiatrischen Kontroverse der letzten 250 Jahre und lässt sich bis in das ausgehende 18. Jahrhundert zurückverfolgen. Den Beginn der Kontroverse um die pathologische Brandstiftung markiert der 1794 in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit publizierte Fall der Maria Kalinowska (Criminaldeputation des Königlich Preußischen Kammergerichts 1794), im Original betitelt als „*Brandstiftung der Maria Kalinowska als Folge ihrer Tanzlust*.“ Es handelt sich dabei um ein Gerichtsurteil über eine 17-jährige Bauernmagd, die nach ausgiebigem Besuch einer Tanzveranstaltung den Gedanken in sich aufsteigen fühlte, Feuer anzulegen. In den folgenden Tagen war sie erkältet, verhielt sich dabei unauffällig, litt aber unter nicht näher bezeichneten Unruhezuständen. Schließlich „*wusste ich nicht, was ich tat, ich konnte mich des Gedankens, Feuer anzulegen, schlechterdings nicht erwehren und beging die Tat, um meine Angst loszuwerden*.“ Das Gericht folgerte, dass die ungewöhnliche Erhitzung durch das Tanzen und die nachfolgende Erkältung „*nachteilig auf die Seelenkräfte eines so jungen Mädchens*“ gewirkt habe und billigte der Probandin verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Sie erhielt eine Bewährungsstrafe.

Knapp 20 Jahre nach dem Fall Kalinowska waren die Anschauungen Esquirols über die Monomanie in Deutschland noch nicht rezipiert, jedoch so viele Gutachten und Gerichtsentscheide über Brandstiftungen meist jugendlicher Dienstboten in ländlichem Milieu veröffentlicht worden, dass sich Henke im Jahr 1817 zu einer Zusammenstellung der bemerkenswertesten Fälle veranlasst sah. Heute würde man Henke als Gerichtsmediziner bezeichnen, der auch die Forensische Psychiatrie vertrat. Für seine Zusammenstellung verwandte Henke 6 zwischen 1797 und 1810 von Platner (1824), einem Psychiater mit forensischen Interessen, abgegebene Gutachten sowie 14 Kasuistiken aus rechtsme-

dizinischen Zeitschriften. Unter den Platnerschen Gutachten sticht das mit „*De amentia occulta II*“ betitelte hervor, das von einem 17-jährigen, an Epilepsie leidenden Landmädchen berichtet, das Suizidgedanken hatte und eine Brandstiftung in engem zeitlichen Zusammenhang mit Menstruationsbeschwerden begangen hatte, um „*sich von ihrer drückenden Angst zu befreien.*“ Platner hatte Motivlosigkeit der Tat konstatiert und die Probandin wurde freigesprochen. In der Zusammenschau aller 20 Gutachten konstatierte Henke, dass bei der Mehrzahl der Fälle „*Rachsucht, Bosheit und wirklich verbrecherische Gesinnung vorhanden*“ gewesen seien, bei einer nicht zu vernachlässigenden Minderheit jedoch „*ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war*“, der im Zusammenhang mit einer gestörten Pubertätsentwicklung gestanden habe. Henke konstatierte:

„Somit glaube ich mit Recht, den Satz aufstellen zu können, dass die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes ist, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit.“

Die vermeintlich körperliche Ursache der von Henke so bezeichneten „*Feuerlust*“ machte es ihm leicht, sich nachdrücklich für eine ärztliche Begutachtung einzusetzen. Henke gab auch Regeln an, die für „*Feuerlust*“ in Folge einer gestörten Pubertätsentwicklung sprächen:

1. Alter zwischen 12 und 20 Jahren,
2. Symptome einer disharmonischen körperlichen Entwicklung wie zu schnelles oder zu langsames Wachstum, ungewöhnliche Müdigkeit, Drüenschwellungen,
3. fehlende, verspätete oder sistierende Menstruation,
4. Störungen der Blutgefäße (Wallungen, unregelmäßiger Puls, Kopfweh durch starken Blutandrang, Schwindel, Angst und Beklemmungen durch Blutandrang in der Brust), Auffälligkeiten des Nervensystems (Zittern, Krämpfe, Zuckungen) sowie alle offensichtlichen Symptome von Geistesstörungen.

Als fünfte und letzte Regel führte er an:

5. Die Abwesenheit der positiven Merkmale offener Geisteszerrüttung, aus denen freier Verstandesgebrauch scheinbar erwiesen sind, dürfen den Arzt nicht irreführen. Es gibt einen Zustand der Willensunfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande.

Mit dieser fünften und letzten Regel rekurrierte Henke offensichtlich auf die sich gerade aus Frankreich ausbreitende Monomanielehre (Esquirol 1838), ohne sie ausdrücklich zu nennen.

Die Henkeschen Vorstellungen wurden rasch aufgenommen. Der Gerichtsmediziner Meckel veröffentlichte 1820 ein umfangreiches Gutachten über eine 16-jährige Brandstifterin, deren Genitalien wie bei einer Erwachsenen ent-

wickelt waren, ohne dass die Menstruation eingetreten war. Aus diesem „*regelwidrigen körperlichen Zustand*“ schloss Meckel, dass eine Störung der körperlichen Entwicklung vorläge und führte unter Berufung auf Henke den Terminus „*Brandstiftungstrieb*“ ein, den er als „*neue Entwicklungskrankheit*“ bezeichnete. 1822 nahm Masius den krankhaften Brandstiftungstrieb in sein gerichtsmedizinisches Lehrbuch auf; Vogel führte 1825 den Brandstiftungstrieb in seiner Monografie zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit als Parafall einer psychischen Störung ohne sonstige Anzeichen von Geisteskrankheit auf.

Hatte Henke noch von „*Neigung zur Brandstiftung*“ gesprochen, machte Meckel daraus einen „*Brandstiftungstrieb*“ und Masius und Vogel übernahmen diesen Terminus. In dieser Situation forderte das Preußische Justizministerium von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten an, welches nahezu wortgleich mit Henke formulierte, dass „*die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders zur Zeit der Entwicklung*“ sei. Als Folge dieses Gutachtens wurden 1825 alle preußischen Gerichte angewiesen, bei jeder Brandstiftung Jugendlicher ein ärztliches Gutachten einzuholen (Wilbrand 1858, 511 f.). Bis 1851 waren in Preußen Delinquenten mit Brandstiftungstrieb unzurechnungsfähig und damit straf-frei.

Das führende, erste und lange Zeit einzige Lehrbuch der Forensischen Psychiatrie, das zwischen 1835 und 1852 in 3 Auflagen erschienene systematische Handbuch für gerichtliche Psychologie von Johann Baptist Friedreich (1842) übernahm den für derartige Probanden von dem Esquirol-Schüler Marc (1843/44) geprägten Terminus „*Pyromanie*“. Hatten sich die deutschen Autoren über die Rolle normalpsychologischer Motive und geordneter, auf Überlegung schließen lassender Tatbegehungsumstände noch unbestimmt und gelegentlich widersprüchlich geäußert, wurde der Diagnostik einer Pyromanie mit der Marc'schen Auslegung Tür und Tor geöffnet: Selbst bei umsichtig und überlegt durchgeführten, normalpsychologisch motivierten Taten konnte es sich immer noch um das Ergebnis einer Pyromanie handeln, welche die gesunde Persönlichkeit gewissermaßen benutzt hatte, um die Tat zu begehen.

Je häufiger in Deutschland das Vorliegen eines krankhaften Brandstiftungstriebes respektive Pyromanie diagnostiziert wurde, umso stärker regte sich auch Widerspruch gegen diese Etikettierung. Sehr einflussreich auf Seiten der Pyromaniegegner war Casper, Henkes Nachfolger auf dem Berliner Lehrstuhl für Staatsarzneikunde. In seiner 1846 erschienenen Abhandlung „*Das Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes*“ vertrat er die Auffassung, dass die Angaben der Pyromanen in diese hineinverhört worden seien und wies darauf hin, dass in England und Frankreich kaum Fälle von Pyromanie bekannt geworden seien. Sofern keine eindeutige Geisteskrankheit nachweisbar sei, seien alle Brandstiftungen normalpsychologisch motiviert, wobei die meisten Täter aus Heimweh bzw. dem Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, gehandelt hätten. Die nach-

haltigste Wirkung hatte Caspers Interpretation derjenigen Fälle, bei denen ein Motiv nicht eruierbar war:

„Weit schwieriger ist die Beurteilung, wenn gar kein Motiv vorlag und die jungen Verbrecher trotz allen Hinaus- und Hineinverhörens gar nichts anzugeben wussten als ‚ich wollte nur ein schönes Freudenfeuer machen‘ oder ‚ich habe so gerne angezündet‘ oder ‚ich dachte, es müsste hübsch sein, wenn das Stroh brennt““. Aussagen dieser Art „gestatten sehr wohl eine ausreichende psychologische Deutung, die man aber beseitigt, indem man auf diese Fälle die Hypothese von der ‚Feuerlust‘ gründet“ (1846, 294).

Nach Casper handelt es sich hierbei um den „*Drang, seine Persönlichkeit geltend zu machen*“, wie er sich bei Jugendlichen oft in „*Mutwille*“, bei Angetrunkenen als „*Übermut*“ äußere. Mit diesem Kunstgriff hatte Casper den Brandstiftungstrieb bzw. die Pyromanie durch „*den Drang, seine Persönlichkeit geltend zu machen*“, ersetzt, in forensischer Hinsicht jedoch anstatt der bisher geübten De- oder Exkulpierung die volle Verantwortlichkeit dieser Tätergruppe nahe gelegt. Unter dem Einfluss der Casperschen Abhandlung konstatierte die Preußische Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen die Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar.

Zu einem vorläufigen Abschluss gelangte die Pyromaniediskussion mit der 1860 erschienen Monografie von Jessen, in der das Gros der bereits zu diesem Zeitpunkt kaum noch überschaubaren Kasuistik aufgearbeitet wurde. Jessen diagnostizierte alle in den Originalkasuistiken als pyroman bezeichneten Delinquenten entweder als psychotisch oder normalpsychologisch motiviert um, sodass kein Fall von Pyromanie übrig blieb. Schließlich wies Jessen nach, dass die Henkeschen Kriterien zur Diagnose einer „*Neigung zur Brandstiftung*“ bei keinem einzigen der von Henke verwandten 20 Fälle gemeinsam vorgekommen waren, sondern quasi als Idealtypusbildung aus allen Kasuistiken abstrahiert worden waren, so dass Henkes „*Neigung zur Brandstiftung*“ ein empirisch nicht gestütztes theoretisches Kunstprodukt war.

Gleichwohl waren motivisch nicht erhellbare Einzelbrandstiftungen und nicht materiell motivierte Serienbrandstiftungen weiterhin klinische Realität, so dass Kraepelin den Terminus „*Pyromanie*“ beibehielt, allerdings mit Anführungszeichen versehen und unter das impulsive Irresein subsumierte. Während in Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Pyromaniediskussion mit dem Verschwinden des impulsiven Irreseins aus der psychiatrischen Systematik zum Erliegen kam, riss die Debatte in den USA niemals vollständig ab, vor allem, weil neu aufkommende tiefenpsychologische Gesichtspunkte dort stärkere Berücksichtigung fanden als in der europäischen Schulpsychiatrie.

1.3 Die „Pyromanie“ in der amerikanischen Psychiatrie

Sigmund Freud formulierte 1916 in den Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse:

„Die Feuerbereitung und alles, was mit ihr zusammenhängt, ist auf das innigste mit Sexuelsymbolik durchsetzt. Stets ist die Flamme ein männliches Genitale und die Feuerstelle, der Herd, ein weiblicher Schoß.“ (1916, 165).

Alles in allem besteht nach Freud ein enger Zusammenhang zwischen Feuer und Urethralerotik. In der psychoanalytischen Tradition wurde bei Brandstiftern nun eine frühkindliche Störung in der urethralen Phase postuliert.

1951 veröffentlichten die amerikanischen Psychoanalytiker Lewis & Yarnell ihre Monografie *„Pathological Firesetting (Pyromania)“*. Lewis & Yarnell rezipierten die gesamte deutsche Literatur von Henke über Jessen bis Jaspers inklusive der Fälle Maria Kalinowska und *„De amentia occulta II“*; von den 51 Literaturangaben ihrer Monografie sind 47 deutschsprachig. Lewis & Yarnell gingen von ca. 2000 Akten des Dachverbandes der amerikanischen Feuerversicherungsgesellschaft aus. Die Akten enthielten polizeiliche Aufzeichnungen über die Täter und Gerichtsentscheide, einige wenige Male die im Strafverfahren erstatteten forensisch-psychiatrischen Gutachten. Auswertbar waren 1145 Fälle, die nach den Dokumentationsschemata der jeweils involviert gewesenen Feuerwehren klassifiziert wurden. Der am häufigsten verwandte Dokumentationsbogen unterschied

- Versicherungsbetrug,
- Rache,
- Pyromanie mit den Untergruppen
 - alkoholinduziert,
 - psychisch auffällig,
 - jugendlich und
 - Verdacht auf Pyromanie sowie
- Verdeckung eines anderen Verbrechens.

Das Ausgangskollektiv von 1145 Probanden setzte sich aus 266 Rachedtätern, 154 Psychotikern und 688 Pyromanen zusammen. Die Pyromanen wurden von Lewis & Yarnell anhand der Aufzeichnungen von Feuerwehrleuten, Verhörprotokollen und Gerichtsakten in folgende Untergruppen eingeteilt:

- 241 Probanden, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Feuerwehr standen oder sich durch die Entdeckung des Brandes Aufmerksamkeit verschaffen wollten. In diese Gruppe fallen jugendliche Täter, die ein übersteigertes Interesse an allem mit Feuer und Feuerwehr zusammenhängenden Dingen haben, sog. *„firebuffs“*.
- 447 „Pyromanen im engeren Sinne“, zu denen Lewis & Yarnell Schwachsinnige, Probanden mit Mittätern, Probanden, die die Feuerwehr in Aktion sehen wollten (vermutliche Minderbegabte), Probanden, die

während des Brandes masturbierten und atypische Probanden zählten.

- 120 Probanden, die angegeben hatten, einem „*irresistible impulse*“ gefolgt zu sein, davon 50 Alkoholiker und 70 Probanden, die von Lewis & Yarnell als „*most nearly approaching true pyromania*“ bezeichnet wurden.

Lewis & Yarnell interpretierten ihr Material psychoanalytisch. Sie nahmen zunächst an, dass allen nicht profitorientierten Brandstiftungen ein unwiderstehlicher Drang zugrunde liege und übernahmen das damals in der anglo-amerikanischen forensischen Psychiatrie einflussreiche Konzept des „*irresistible impulse*“. Darüber hinaus nahmen sie an, dass bestimmte sexuelle Wünsche noch tabuisierter seien als Brandstiftung und dass alle nicht aus Rache oder finanziell motivierten Täter an ungelösten sexuellen Problemen litten. Die dadurch freigesetzte und nach Entladung drängende emotionale Energie löse bei den Delinquenten die Furcht aus, dass sie außer Kontrolle geraten und den Partner zerstören könne, oder dass der Partner ebenso gefährliche Energien mobilisiere. In den unbewussten Fantasien der Täter konstellierte sich also eine enge zwischenmenschliche Beziehung mit den Alternativen „*Töten oder getötet werden*“, so dass die Energieabfuhr als Kompromissbildung mit durch Feuer ersetzter Sexualität erfolge. Diese im Vergleich zur seinerzeit vorherrschenden Urethralerotik-Theorie der Brandstiftung geradezu objektbeziehungstheoretisch und erstaunlich modern anmutende Sichtweise ergibt sich nach Lewis & Yarnell aus einer ganzen Reihe prinzipiell möglicher Beziehungsmuster in den Herkunftsfamilien der Probanden, die von ihnen ausführlich dargestellt werden.

Auf Grund bestimmter Besonderheiten blieben die Ergebnisse von Lewis & Yarnell singular und boten späteren empirisch vorgehenden Autoren keine Anknüpfungspunkte, obwohl ihre Monografie von allen späteren Bearbeitern des Themas respektvoll erwähnt wurde. Vor allem wurde kritisiert, dass Lewis & Yarnell verschiedene, *nicht disjunkte Pyromaniekategorien* verwendeten: *Pyromaniedefinition der Feuerwehr*, „*Pyromanie im engeren Sinne*“ und Probanden „*most nearly approaching true pyromania*“. In der Tat verwendeten Lewis & Yarnell den Terminus Pyromanie sowohl für Brandstiftungen ohne rational nachvollziehbares Motiv als auch für aus einem „*irresistible impulse*“ heraus begangene Taten und schließlich auch für sämtliche nicht aus Bereicherungs-, Verdeckungsabsicht oder Rache begangenen Taten. Durch die Übernahme der Pyromaniedefinition der Feuerwehr begaben sich Lewis & Yarnell auf ein populärwissenschaftliches Niveau. Hauptproblem ihrer Studie ist jedoch, dass von den offensichtlich wenigen Fällen, in denen psychiatrische oder gar psychodynamische Daten vorlagen, diese auf das Gesamtmaterial generalisiert wurden. In jedem Fall geht die berechtigte methodische Kritik an Lewis & Yarnell an *einer* Absicht der Autoren vorbei: Detaillierte Fallschilderungen machen 4/5 der Monografie aus und vermitteln sehr anschaulich, wie sich die Probanden selbst erleben und in der professionellen Beurteilungssituation durch Feuerwehr, Polizei und Gerichte verhalten. Hinsichtlich der Qualität der Beobach-

tung und Ausführlichkeit der Beschreibung knüpfen die Fallschilderungen von Lewis & Yarnell an die europäischen Ursprungsfälle des 19. Jahrhunderts an und sind von späteren Autoren in ihrer – gerade in der Forensik unverzichtbaren kasuistischen Dichte – so nicht mehr erreicht worden.

1.4 Die „Pyromanie“ in den Klassifikationssystemen DSM und ICD

Einen Einschnitt in der Diagnostik und Beurteilung pathologischer Brandstifter bedeutete das Erscheinen der 3. Auflage des diagnostischen und statistischen Manuals der amerikanischen Psychiatergesellschaft 1980. Neu geschaffen für das DSM wurde die Oberkategorie der Impulskontrollstörung, unter die die intermittierende explosive Störung, die Kleptomanie, pathologisches Spielen, Trichotillomanie und die Pyromanie fallen. Hauptmerkmal der Impulskontrollstörungen soll das Versagen sein, dem Impuls, Trieb oder der Versuchung zu plötzlich einschließenden Handlungen zu widerstehen. *Kriteriologisch wird die Pyromanie definiert als absichtliches Feuer legen bei mehr als einer Gelegenheit, Spannungsgefühl oder affektive Erregung vor der Handlung; Faszination, Interesse, Neugier und Anziehung im Hinblick auf Feuer und damit zusammenhängenden Situationen (Utensilien, Gebräuche, Folgen) sowie Vergnügen, Befriedigung oder Entspannen beim Feuer legen, beim Zuschauen oder beim Beteiligtsein an den Folgen.*

Im Gefolge des DSM nahm auch die ICD die Pyromanie in ihren Diagnosekatalog auf. Die Operationalisierung ist in der ICD ähnlich wie beim DSM, in europäischer Tradition (Maria Kalinowska, *De amentia occulta II*) betont die ICD jedoch, dass es sich um Brandstiftungen ohne erkennbare Motive handeln muss.

Das DSM (1980) orientiert sich unübersehbar an Lewis & Yarnell (1951). Schon der übergreifende, alle Impulskontrollstörungen umfassende Einleitungstext („*Hauptmerkmal ist das Versagen, dem Impuls, Trieb oder der Versuchung zu widerstehen*“) lässt seine Herkunft aus dem von Lewis & Yarnell als konstituierendes Merkmal ihrer Pyromanie angesehenen „*irresistable impulse*“ erkennen und steht ganz in der Nähe des alten impulsiven Irreseins. Der „*irresistable impulse*“ ist jedoch inzwischen von der amerikanischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie als klinisch und forensisch ungeeignet verworfen worden: „*Der Unterschied zwischen einem unwiderstehlichen Impuls und einem Impuls, dem nicht widerstanden worden ist, ist vielleicht nicht deutlicher als der zwischen Zwielficht und Dämmerung.*“ Unter den eigentlichen Pyromaniekriterien des DSM erscheint das dritte (C-Kriterium) zunächst unproblematisch: „*Faszination, Interesse, Neugier und Anziehung im Hinblick auf Feuer*“. Bei den meisten von Lewis & Yarnell kasuistisch zur Illustration ihrer „*most nearly approaching true pyromania*“ verwandten Probanden kann eine Faszination durch Feuer zwanglos angenommen werden. Durch die im DSM vorgenommene Verknüpfung mit „*Feuer und allen damit zusammenhängenden Situationen*“ (z. B. Utensilien, Gebräuche, Folgen) jedoch trifft die DSM-Pyromanie auf keinen der von Lewis & Yarnell geschilderten

Fälle „*most nearly approaching true pyromania*“ zu. Die Autoren des DSM haben bei dieser Verknüpfung ganz offensichtlich den von Lewis & Yarnell geschilderten Subtyp des „*firebuff*“ vor Augen gehabt, junge Männer, die sich von allem, was mit der Feuerwehr zusammenhängt, angezogen fühlen und oft in der Nähe von Feuerwehrationen herumlungern. Dieser Subtyp wird von Lewis & Yarnell jedoch nicht zu ihren „*Pyromanen im engeren Sinne*“, geschweige denn zu den Probanden „*most nearly approaching true pyromania*“ gezählt, sondern lediglich als „*firebuff*“ zu den Pyromanen im weiteren Sinne der Feuerwehrdokumentationsbögen gezählt. Ganz ähnlich wie sich in der „*Neigung zur Brandstiftung*“ von Henke ein aus vielen Kasuistiken abstrahierter Idealtypus abbildete, dessen einzelne Komponenten jedoch in keiner seiner Kasuistiken gemeinsam anzutreffen war, stellt sich die DSM-Pyromanie als anhand der typologischen Charakterisierungen von Lewis & Yarnell entwickeltes Kunstprodukt dar, für das sich in deren Originalkasuistiken keine Entsprechung findet.

Auf die im Gefolge des DSM entstandene ICD-Pyromanie trifft natürlich dasselbe zu. Darüber hinaus enthält sie jedoch eine weitere Ungereimtheit: Ganz in der europäischen Tradition verlangt die ICD-Pyromanie, dass die *Brandstiftungen „ohne Motiv“* sein müssen. Bei den diesbezüglichen Ursprungsfällen Maria Kalinowska und „*De amentia occulta*“ handelt es sich jedoch um Einzelbrandstiftungen, während das ICD sich der DSM-Pyromanie dahingehend anschließt, dass es sich um Serienbrandstiftungen handeln soll. *Serienbrandstiftungen „ohne Motiv“* kommen in der gesamten kasuistischen Literatur jedoch nicht vor; darüber hinaus ist die ICD-Pyromanie noch mit dem Motivverstehbarkeitsproblem belastet.

Als Zwischenbilanz sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Pyromaniekonzeptionen von DSM und ICD in sich widersprüchlich, uneindeutig und damit für die praktische Anwendung ungeeignet sind.

Ursächlich sind sachlogische Fehler, z. T. begünstigt durch die mangelnde Berücksichtigung der Problemgeschichte des Pyromaniebegriffs, z. T. durch diesem inhärente Unstimmigkeiten wie beispielsweise die verschiedenen Pyromaniedefinitionen von Lewis & Yarnell.

1.5 Die Heidelberger Studie zur „*Psychiatrie der Brandstiftung*“

Ungeachtet dieser Widersprüche und Kurzschlüssigkeiten in den aktuellen Diagnose- bzw. Klassifikationskriterien kann, wie die über 200 Jahre währende Diskussion zeigt, am Vorkommen nur psychiatrisch aufklärbarer Brandstiftungen nicht psychotischer Menschen kein Zweifel bestehen. Die Frage ist nun: Wie kommt man zu einer stimmigeren und in sich schlüssigen Bestimmung des Gegenstandes?

In diesem Zusammenhang ist zunächst das von Feshbach 1964 in der Aggressionsforschung eingeführte *Konstrukt von instrumenteller versus nicht instrumenteller Aggression* nützlich. Nicht instrumentelle Aggression richtet sich oft, aber nicht immer, gegen eine andere Person. Das Resultat nicht instrumenteller Aggression ist in jedem Fall kein materieller, sondern ausschließlich ein intrapsychischer Gewinn ohne weitere Handlungsrelevanz für den Täter, z. B. die Befriedigung eines Rachebedürfnisses. Auch nicht direkt gegen andere Personen gerichtete Aggressivität, beispielsweise Brandstiftung aus Vandalismus, fällt unter den Begriff der nicht instrumentellen Aggressivität, da das Ergebnis ausschließlich ein intrapsychischer Gewinn ohne Handlungsrelevanz für den Täter ist. Demgegenüber ist bei der instrumentellen Aggressivität Gewalt lediglich Mittel zum Zweck, um bestimmte, per se nicht aggressive Ziele wie Geld oder Status zu erreichen. Prototyp instrumenteller Brandstiftungen sind finanziell motivierte oder zur Verdeckung eines anderen Verbrechens begangene Taten. Mehrere kriminologische Studien haben gezeigt, dass sich *Brandstiftungen gut nach instrumentell versus nicht instrumentell motiviert klassifizieren lassen*.

Das zweite in unserem Zusammenhang nützliche *Konstrukt* ist dasjenige der *Affektregulation* von Westen. Westen hat 1994 zahlreiche evolutionspsychologische, psychodynamische, kognitionspsychologische und behavioristische Befunde in sein Affektregulationsmodell integriert. Zentrales Bestimmungsstück des Modells ist, dass alle Individuen danach streben, angenehme Affekte zu maximieren und unangenehme zu minimieren.

Für die Heidelberger Studie (Barnett 2005) wurden nun die Brandstifter danach eingeteilt, ob sie instrumentell oder nicht instrumentell motiviert waren und danach, ob sie vermittels ihrer Tat angenehme Affekte steigern (also Affektmaximierung) oder unangenehme Affekte vermindern (also Affektminimierung) wollten. Hierzu codierten wir die dem Gutachter berichtete *Emotion vor der Tat* als angenehm (Affektmaximierung), unangenehm (Affektminimierung) oder unklar geblieben.

Das *Material der Heidelberger Studie* entstammt allen 3143 Gutachten zur Schuldfähigkeit, die seit dem Bestehen der Klinik dort erstellt worden sind. Das älteste Gutachten stammt aus dem Jahr 1891. Von den insgesamt 3143 Gutachten waren 133 über Brandstifter, das sind etwa 4 %. Von diesen Gutachten waren 117 auswertbar, 2 davon bereits publiziert, nämlich durch Wilmanns 1907 und Gruhle 1914.

Diese 117 Gutachten wurden mit dem *Basler Multiaxialen Forensisch-Psychiatrischen Dokumentationssystem (BMFPD)* ausgewertet. Das BMFPD wurde für Brandstifter modifiziert und erweitert. Besonderer Wert gelegt wurde auf die im Original 15 Items umfassende Tatanalyse-Item-Liste. Unter Tatanalyse versteht man im Gegensatz zu Merkmalen des *Täters* (z. B. Alter, Familienstand, Biografie, Diagnose) Merkmale der *Tat* (z. B. eventuelle Ankündigung der Tat, Planungsgrad der Tat, Vorbereitungs-handlungen für die Tat, zielgerichtete Gestaltung der Tat usw.). Die Tatanalyseitems wurden um 15 der Literatur ent-